

Erneute BRAO-Änderung

Im Bundesgesetzblatt (I 2248 ff.) vom 27.12.2010 wurde das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22.12.2010 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 28.12.2010.

Das Gesetz nimmt in Art. 1 eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vor. Durch einen neuen § 32 Abs. 2 BRAO werden die Rechtsanwaltskammern zur grundsätzlichen Bearbeitung von Anträgen (z.B. von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung) innerhalb einer Frist von drei Monaten verpflichtet (vgl. hierzu näher KammerMitteilungen 4/2010, S. 345 ff.). Außerdem bestimmt ein neuer § 73b BRAO, dass den Kammern die Geldbußen aus der Ahndung von Verstößen gegen die DL-InfoV zufließen.

Aufgrund eines Versehens des Bundesjustizministeriums wurde der vom Bundeskabinett ebenfalls verabschiedete neue § 88 Abs. 3 S. 3 BRAO zunächst nicht mit verkündet.

Inzwischen wurde dies nachgeholt (BGBl. 2011 I 223). Die Vorschrift ist am 11.02.2011 in Kraft getreten. Sie regelt das Stimmenverhältnis bei Wahlen zum Kammervorstand und lautet:

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. *Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.*

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 67 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl